## Fall 4

A wird von einem großen Hund angefallen und gebissen. Gegen die weiteren Angriffe des Hundes wehrt er sich mit seinen schweren Wanderstöcken, durchaus erfolgreich, wobei der Hund durch die Stockschläge einige blutende Verletzungen davonträgt. Plötzlich erscheint B und pfeift, worauf der Hund offenbar zurückzuweichen beginnt. Obwohl A überzeugt ist, dass die Gefahr nunmehr vorbei ist, weil sein Herr den Hund zurückgepfiffen hat, schlägt er aus Wut noch einmal kräftig auf den Hund ein, der dadurch einen Schädelbruch erleidet und in der Folge stirbt.

Die spätere Vernehmung des B und seiner Nachbarn durch die Polizei ergibt Überraschendes: Der Hund ist darauf trainiert, auf Pfiff besonders heftig anzugreifen, und B hatte ihn mit dem Pfiff zu weiteren Angriffen auf A veranlassen wollen, weil er sich darüber geärgert hatte, dass A dem Hund durch die Stockschläge Verletzung zugefügt hatte.

## Fall 5

A möchte im Suchtgifthandel Geld verdienen. Da er über kein Startkapital verfügt, legt er sich folgenden Plan zurecht: Er möchte mit einem Suchtgifthändler in Kontakt treten und diesem vortäuschen, ihm eine größere Menge Suchtgift abkaufen zu wollen. Zur Übergabe der Ware möchte A dann den Händler an einen einsamen Ort locken, dort töten und ihm das Suchtgift abnehmen, um es in kleinen Portionen um viel Geld an Endverbraucher zu veräußern.

Nach einigem Bemühen gelingt es A, mit dem B bekannt zu werden, der ihm 200 Gramm Heroin in einem Reinheitsgrad von etwa 10 Prozent zum Kauf anbietet. Der Stoff soll 5.000 Euro in bar kosten. A erklärt sich einverstanden, und so vereinbaren die beiden, das Geschäft am nächsten Abend Zug um Zug im dunklen Stadtpark abzuwickeln.

Zur vereinbarten Zeit lauert A, seinem Plan gemäß, dem B mit einem Totschläger hinter einem Strauch auf. Als B herankommt, versetzt ihm A in Tötungsabsicht einen kräftigen Schlag über den Kopf. B bricht bewusstlos zusammen und bleibt blutüberströmt liegen. Nun, da A ihm leicht mit weiteren Schlägen den Rest geben könnte, bekommt er Mitleid mit seinem stöhnenden Opfer. Er begnügt sich damit, dem B das Heroin abzunehmen, dann geht er in der Überzeugung davon, dass B bald gefunden werden würde und ihm schon nichts Ernstes passieren werde. Tatsächlich erwacht B, der eine Gehirnerschütterung und eine Platzwunde erlitten hat, nach einer halben Stunde aus seiner Betäubung, so dass er einen Passanten auf sich aufmerksam machen kann, der die Rettung herbeiruft.

Inzwischen ist A zu Hause angekommen und geht sofort daran, das Heroin in kleine Portionen zu jeweils 2 Gramm abzupacken, um diese in den nächsten Tagen in entsprechenden Lokalen an interessierte Abnehmer zu verkaufen. Er kann diese Arbeit gerade noch beenden und die Päckchen in seiner Wohnung verstecken, bevor er noch in derselben Nacht verhaftet wird. Das Suchtgift wird allerdings von der Polizei nicht gefunden.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B.

Variante: Das Suchtgift wird später gefunden. Bei der Untersuchung stellt sich heraus, dass es in Wahrheit gar kein Heroin war, das B dem A hatte verkaufen wollen, sondern bloß Milchzucker. In der Folge gesteht B, dass er den A hatte hineinlegen wollen, indem er ihm Milchzucker statt Heroin hatte verkaufen wollte.